

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1824**

330 (7.8.1824)

330^{tes} Protocoll

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration
der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

- | | | |
|----------------|---|--|
| „ Baiern „ | „ | von Nau. |
| „ Frankreich „ | „ | Hirsinger, supplirt durch
Engelhardt. |
| „ Hessen „ | „ | Ferdier. |
| „ Nassau „ | „ | Ritter von Profsler. |
| „ Niederland „ | „ | Bourcourd. |
| „ Preussen „ | „ | Jacobi, Präsident. |

Mainz den 7^{ten} August 1824.

§ 1.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liess der Großherzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte Folgendes inrücken:

Nassau; Die Großherzoglich Hessische Abstimmung erlaubt mir, mich kurz zu fassen. Vor allen Dingen erinnere ich die hochverehrte Central-Commission an den Ausgang der Sache. — Schiffe Sommer von Niederhausen aus dem Main; von Hochheim; kommend, legte zu Mainz an, um das Rhein-Octroi zu bezahlen. — Die Stadt suchte sich anscheinend heimlich in den Besitz einer nicht hergebrachten Erhebung setzen zu wollen: sie verlangte nur die Hälfte der städtischen Gebühren. —

Später gingen bekanntlich die Anmaßungen weiter: man führte den Satz ganz allgemein durch, dass alles Gut, was aus dem Main nicht von Frankfurt komme und nach dem Oberrhein gehen wolle, und alles Gut das vom Oberrhein anders wohin auf dem Main als nach Frankfurt gehe, in Mainz umzuschlagen und städtische Gebühren zu bezahlen habe. — man brachte die Hochsteter und Mannheimer Kaufmannschaft zu lauten Klagen, indem man das Maingut zu Mainz, das Rheingut aber zu Wisenau anhielt, und die städtische Abgaben davon verpufte. Alles unter dem Vorwand, dass eine Berechtigung, die man bisher freiwillig nicht ausübt habe, — durch den Nichtgebrauch nicht verloren gehe.

Jetzt giebt man Großherzoglich Hessischer Seits der ganzen Sache eine neue Richtung. —

Nachdem nemlich der Großherzogliche Herr Bevollmächtigte alle Gründe

Akt.

Gründe pro et contra erwogen, gibt er nach,
daß das vom Oberrhein in den Main gehende Gut nicht zum Umladen
in Mainz angehalten werden könne, sondern trägt nur darauf an, daß
erklärt werden möge, wie es eine Verletzung der Troi-Convention sey,
wenn Gut, das einmahl in den Main eingegangen, wieder auf den
Rhein gebracht werden wolle.

b) Was das aus dem Main auf den Oberrhein gehende Gut betrifft, so soll
die bisherige Observanz auch pro futuro gelten. - Schiffe und Gegenstände
sollen an Mainz frei passieren, wenn die Observanz der freien Passage
erwiesen werde.

Der ganze Streit reducirt sich also auf folgende einfache Fragen:

1) Ist die Central-Commission überhaupt competent, danach zu inquiren,
was der Kaufmann mit dem Gut anfangen wolle, davon er alle gesetzliche
Abgaben auf dem Rhein bezahlt hat? und ist sie insbesondere
competent, darnach zu fragen, was aus dem Gut werde, das einmahl
vom Rhein in den Main abgegangen ist?

Wo existiren die Gesetze, welche hier Zöl und Moas an Händen
geben?

Genug! Großherzoglich Hessischer Seits ist nunmehr selbst aner-
kannt, daß das vom Oberrhein in den Main gehende Gut, wenn es
auch nach andern Orten als Frankfurt bestimmt ist, in Mainz nicht
umzuladen, und städtische Abgaben dasselbst nicht zu bezahlen hat.

Wie von Uns erinnert sich nicht der Verlegenheit, in welche die hiesige
Stations-Controle wegen Vollziehung der neuen Prædension der Stadt Mainz
versetzt war! Was vom Oberrhein kommt und in den Main geht, schlägt
schon bei Weisenau über, nachdem es in Mannheim alles bezahlt hat, was
zu bezahlen ist. So weit konnte denn doch der Mainzer-Bann nicht
reichen: der erste Versuch, in Weisenau die Schiffe anzuhalten und hier
eine neue Erhebungs-Stätte zu etabliren, war so gewagt, daß er keine
Folge hatte. Der Antrag der Stations-Controle aber, das Erhebungs-
Amt in Mannheim im Dienstwege in das local Interesse der Stadt
Mainz zu ziehen, mußte der Sonderbarkeit wegen ohne Folgen
bleiben.

2) Wenn nun aber Großherzoglich Hessischer Seits selbst zugegeben
ist: daß der Art. 12. der Convention von Weh hinsichtlich der Schifffahrt
aus dem Rhein in den Main kein Privilegium für die Stadt Frank-
furt enthalte, wie kann denn ebendenselben Artikel in anderer Sinn
hinsichtlich der Schifffahrt aus dem Main in den Oberrhein beige-
legt werden?

Kauf

Muß man es nicht auch hier gelten lassen, daß das Wort Frankfurt die Mainschiffahrt überhaupt bezeichnet? Gilt nicht gerade hier die Regel, daß das, was zuviel beweisen würde, nichts beweiset?

Die Oberheinische Schiffahrt, die nach andern Orten am Main als Frankfurt geht, hat bisher nicht umgeschlagen, soll auch künftig nicht umschlagen, — wenn gleich der Art. 12. bloß von Frankfurt redet. warum soll die Bezeichnung Frankfurt für die Mainschiffahrt einen andern Sinn haben?

3) Erlauben die Gesetze über Handel und Schiffahrt eine solche Distinction in den Gegenständen des Verkehrs, darauf der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte seine privatrechtlich aufgebaute Theorie zu gründen gedenkt?

Aus den jenseits selbst producirtten Aktenstücken, geht hervor, daß bisher alle Gegenstände, damit sich das Gewerbe und der Handel in Höchst und Hochheim befaßt haben, — ohne umzuschlagen an Main vorbeizugehen auf den Oberrhein gegangen sind. — Ist denn dadurch das Recht geschlossen, kann denn der Handel neue Gegenstände der Industrie nicht auf demselben Weg versenden?

Man benenne mir einen einzigen Gegenstand, welcher vor der erhobenen Discussion dem Höchst- und Hochheimer Handelsmann aus dem Grunde zurückgewiesen worden wäre, weil der Kreis der Gegenstände, welche frei zu passiren haben, geschlossen sey.

Muß nicht vielmehr eine Observanz die zu Gunsten von Höchst und Hochheim, sowie für alle Main-Orte überhaupt für alle Gegenstände und Producte, damit sich der Handelsstand dieser Städte bisher befaßt hat, nachgegeben ist, — auch für die Erweiterung ihrer Industrie gelten?

Hier ist nicht nur der Geist der ganzen neuen europäischen Gesetzgebung über die Flußschiffahrt, wie sie die Congress-Akte enthält, entscheidend, sondern in dem vorliegenden Fall buchstäblich und wörtlich der 3^{te} Artikel der Uebereinkunft über die freie Schiffahrt auf dem Rhein, dem Main, der Mosel, der Maas und der Schelde.

Die Fürsten haben sich in diesem Artikel verbindlich gemacht, die Schiffahrt auf diesen Flüssen mit keinen neuen Auflagen, von welcher Art sie seyn mögen, zu belagen.

1: à ne point gêner la navigation de nouvelles impositions quelconques.)

Es muß also in den Abgaben der Besitzzustand, wie er vorliegt, bis zu andern Staatsvertragsmäßiger Bestimmung aufrecht erhalten werden, und keinem Uferstaate ist es gestattet, durch Einführung neuer Distinctionen zwischen Fällen, wo Abgaben erhoben worden sind, und nicht

nicht, neue Abgaben zu erheben. —

Von einer solcher Art ist die durch keinen Besitztand unterstützte Distinction, die man bei der Rheinschiffahrt zu Gunsten der Stadt Mainz einführen will, welche also durchaus als tractatenwidrig erscheint und nicht nachgegeben werden kann.

Wo wäre auch das Ende der Discussion, der Beweis mittel, wo das Tribunal, — wenn die Observanz gerade nur für solche Gegenstände gelten sollte, die schon einmal passiert sind.

Hat nicht schon einmal der Zug von Colonial-Waaren aus der Weser über Kaechst nach dem Oberrhein statt gehabt? Warum soll das, was von Oel, Wein, Tabac, Cichorie, verarbeitetem Eisen etc. gilt, nicht auch für alle andere Gegenstände des Handels gelten?

Nachdem einmal Hessen den Satz aufgegeben, dass Art. 12. der Convention die Stadt Mainz berechtigt, die ganze Rheinschiffahrt unbedingt dem Stapel zu unterwerfen, nachdem man die bisherige Observanz nachgeben musste und nachgegeben hat, seitdem helfen dergleichen Distinctionen in den Waarengattungen nichts mehr. —

4.) Und setzen Wir einmahl privat rechtliche Ansichten einander gegenüber. Der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte sagt: es sage privat rechtlich: dass der Besitz, welcher gegen ein bestehendes Recht erworben sey, — nur in der Beschränkung, in welcher wirklich erworben worden, — angenommen werden dürfe. — Wenn diese Folgerung privat rechtlich richtig ist, so darf ich auch fragen: wo ist privat rechtlich das Recht. Die Stadt Mainz hat nie ein Recht gehabt, das Rheingut, welches auf den Oberrhein geht, dem Umschlag zu unterwerfen, — sie hat noch viel weniger jetzt ein solches Recht, gegen welches ein Besitz privat rechtlich zu erwerben war, oder jetzt gar erst erworben werden muss. —

Der Art. 12. beweist nicht, was er beweisen sollte, das ist Hessischer Seite bei der Frage vom Rheingut bereits nachgegeben. — Aber auch abgesehen davon; so hat die Stadt Mainz in diesem Augenblick privat rechtlich gar kein Umschlagsrecht: ihr Besitz ist in privat rechtlicher Beziehung ein bloßer factischer Besitz ohne Rechtstitel. — Verträge haben jenes Recht längst supprimirt. — Ein privat rechtlicher Grund zur Beibehaltung liegt ganz und gar nicht vor. Hessischer Seite knüpft man die Beibehaltung des nach factisch bestehenden Besitzes an die Verhältnisse von Coeln und Holland. Allein ich erinnere meinen hochgeehrten Herren Collegien an die bekannte Rechtsregel: ob die Nichterfüllung eines Vertrages von Seiten eines Dritten eine privat rechtliche Befugniß geben

Ab,

geben kann, selbst nicht zu thun, wozu man schuldig ist.

Also mit dergleichen, aus der Lehre von Territorien und Verträgen hergenommene Fiktionen kommen Wir nicht weit!

5. Ferner frage ich: worum wird denn gestritten? etwa um die rechtmäßige Erhebung des Rhein-Octroi? Nein! Das Maingut, — das zu dem ganzen Streit die Veranlassung gab, hat ja das Rhein-Octroi am Bocksthor entrichtet, man denkt nicht daran, sich dieser Abgabe zu entziehen! Würde die Stadt Mainz vom Transit-Gut nichts anderes erheben lassen, als wozu die Conventionen berechtigen, so könnte gar keine Rede davon seyn, — mit Vortheil von Biebrich nach Hochheim zu spediren. — Der Landtransport hätte ja bloß das Benefice, daß die städtischen Contines nicht bezahlt würden. Letztere stehen jetzt auf 3 1/2 Kreuzer. Der Landtransport steht auf wenigstens 6 Kreuzer pr. Centner. Die Erscheinung erklärt sich daher nur aus der Masse der Praegravationen, die den Schiffer treffen, wenn er in Mainz ladet. — Ich erinnere an die Halber-Pferde, Brücken-Knechte, Leinwäcker etc., die sämmtlich monopolisiren. — Öffentliche Blätter haben das Alles beschrieben!

Meinen hochgeehrten Herren Collegen ist bekannt, — daß die Convention den Stapel-Städten selbst die Contines nicht in der Ausdehnung gestattet hat, welche sich durch Mißbrauch eingeschlichen. Wer nichts wägen läßt, soll kein Waaggeld bezahlen: wer die Waage nicht braucht, kein Waaggeld etc. etc.

Käme man auf alle diese vertragsmäßig schuldigen Ermäßigungen zurück, so bestünde nirgends eine Klage. —

Der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte hat an jeden Unbefangenen die Frage gerichtet: ob es Recht sey, daß ein Mituferstaat dem andern die Revenüen entziehen lasse, welche sie sich in der Gemeinschaft garantirt hätten?

Diese ganze Frage paßt nicht auf den vorliegenden Fall. Die Schiffe, welche aus dem Main kommen, bezahlen das Octroi, — entrichten also der Cape nichts. — es handelt sich hier nur von den städtischen Lasten, welche zu einer ungesetzlichen Höhe herangewachsen sind.

Auf den übrigen Inhalt des Hessischen Voti habe ich vor jetzt mitläufiger nicht zu antworten: namentlich übergehe ich Alles, was auf die durch die Majorität längst entschiedene Frage von der Fahrt aus Coblen nach Biebrich sich bezieht. —

Der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte irret, wenn er unterstellt, daß das in Biebrich ausgeladene Gut die Richtung
nach

nach Hochheim genommen habe. Wozu eine Schadens-Berechnung von Transporten, welche niemals in den Fall kamen, rechtlich etwas schuldig zu seyn. — Erinnert sich der Großherzogliche Herr Bevollmächtigte nicht daran, daß überdieß die ganze Erhebung in Mainz für die künfftliche Ueberfahrt in den Main mit den bestehenden Verträgen eben so unvereinbar, als bestimmt sie für die Zukunft im Definitiv-Reglement abgelehnt ist. —

Noch einige Behauptungen muß ich referiren. —

Wir hat es bis jetzt verkannt, daß sich in der Stadt Mainz ein großer Theil des Mainhandels concentrirt: das meiste Gut behält hier seine Bestimmung oder geht Rheinabwärts: ganze Ladungen aus dem Main gehen seltener nach dem Oberhein; das allermeiste wird den ober-rheinischen Schiffern freiwillig beigeladen. — Das Alles ist dem klar, der den Handelszug aus dem Main nach dem Oberhein kennt.

Es ist daher wohl auffallend, wenn der Großherzogliche Hessische Herr Bevollmächtigte diese Beiladungen als Fälle angebt, wo der Begriff des gezwungenen Umschlags passen soll: den Beweis des Zwangs ist er schuldig geblieben, die Absicht des Weiterfahrens soll præsumirt werden, weil der Schiffer lieber selbst etwas verdient, als einem Andern gönnt. —

In dem übergebenen Verzeichnisse habe ich vergeblich die Angabe der Centnerzahl gesucht, welche eine directe Fahrt nach dem Oberhein hätte alimentiren können. —

Dagegen verdanke ich dem Großherzoglichen Herrn Bevollmächtigten die Beweise im Contrarium: wo Ladungen aus dem Main nach dem Oberhein direct gegangen: da waren es immer volle Frachten: hier ist die Centnerzahl angegeben. — Aufgefallen ist mir auch die Behauptung, daß die vor der Convention von 1806 hergebrachte Befreiung vom Umschlag für die spätere Zeit nichts gelten solle, weil der Art. 3. die alten Einrichtungen des Umschlags nur unter den neun Modificationen beibehalten habe. Vergeblich suche ich in der Convention eine Modification zum Nachtheil des Mainhandels: die Argumentation aus dem Art. 12. hat man Hessischer Seits selbst fallen lassen, da wo der Besitz etwas Anders mit sich bringe. —

Es sind also vollgültig die Beweise, die ich aus den Höchstseignigsten von 1797 und 1787 beigebracht habe. —

Uebrigens sehe ich nicht ein, warum der Großherzogliche Hessische Herr Bevollmächtigte die Beweisstücke, die ich zur Aufklärung der Central-Commission übergeben habe, so sorgfältig einer beschränkenden Erklärung unterwirft. —

unterwirft. — Ich bemerke nur, daß hier von keinem praesumptualischen Beweis-Verfahren, von keinem peremptorischen Termin die Rede ist, wenn es überhaupt darauf ankommen würde, könnte ich dergleichen Beweise noch bis zum Ueberdruß in die Protocolle legen. —

Und wie kann der Großherzogliche Herr Bevollmächtigte den Fall mit dem Schiffer Tures von Ruhrort citiren, der Tuffsteine geladen hatte, die an Coellen vorbeipassiren, — ohne umzuschlagen. Erst habe Mainz den gezwungenen Umschlag auf, bevor man sich auf solche Analogien berufen kann. —

Der Großherzogliche Hessische Herr Bevollmächtigte schließt seine Deduction mit der Meinung: daß die beste Gewährleistung gegen Umgehungen des hiesigen Stations-Hafens darin bestehen würde, wenn das Umschlags-Recht der Stadt Mainz von der Central-Commission strenger gehandhabt werden wollte. — Wenn derselbe die Central-Commission dazufordert, sollte er sich billig gleichzeitig dazuerbieten, — allen Beschlüssen der Central-Commission, wodurch alle Einrichtungen und Erhebungen im Hafen von Mainz nach der Vorschrift und dem Sinn der Convention regulirt werden, die unbedingte Vollstreckung zu sichern: dann wäre der Zweck sicher erreicht, denn mit dem Interesse an der Sache spielen die Umwege von selbst hinweg. Wenn von bloß conventionellen Einrichtungen und Erhebungen die Rede seyn wird, bietet der Herzogliche Hof gern die Hand dazur, wechselseitige Garantien zu bedingen, so lange aber der Handelsstand, bloß noch factisch dem Stapel und den damit arrogirten Gebühren unterworfen wird, wird man Herzoglich Nassauischer Seits den Handelszug nicht zwingen, sich diesen Lasten zu unterwerfen. —

Ich wiederhole vielmehr abermals das Verlangen, daß man die excessiven Gebühren und Cautionen zurückgebe, und künftig die Mainorte nicht ferner im hergebrachten Besitze der freien Fahrt steure. —

Der Besitze dieser freien Fahrt für die Gegenstände, welche bisher aus dem Main in den Oberrhein verschifft worden, — ist jenseits zugegeben: die Freiheit von den städtischen Gebühren war also bisher Observanz, und ist durch den oben citirten Artikel der Congress-Beschlüsse Gesetz geworden: diese Regel kann durch willkürliche Distinction zwischen den Gegenständen, welche bisher der Handel beschäftigten und denen, womit künftig gehandelt werden wird, nicht umgestoßen, und durch eine solche Distinction eine Erhebung nicht eingeführt werden, die bisher nicht bestand. Neue Abgaben, von welcher Natur sie auch seyn mögen, sollen nach den Congress-Beschlüssen auf den Flüssen nicht erhoben werden: — der Beweis zur Berechtigung, gegen einen solchen Congress-Beschluß, hier
in

in dem vorliegenden Fall, von der zum Gesetz erhobenen Observanz gewisse Gegenstände auszunehmen, ist Heftischer Suis nicht erbracht worden, kann schon dem Princip nach, von der Central-Commission nicht statuiert werden. — Die Congress-Beschlüsse untersagen unbedingt eine jede neue Erhebung gegen den Status quo: es ist aber gerade eben so eine neue Erhebung, ob von neuen Objecten ein neuer Zoll, — als wenn von den bisher freien, eine Abgabe verlangt wird: beide Fälle sind in der Freiheit begriffen, welche als Regel und Gesetz sanctionirt ist.

Hessen; Hält sich das Protocoll offen.

311.

Nachdem der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte, als provisorischer Tisorier der Central-Commission seine Rechnungen für das 2. Trimester a. c. abgeliefert hatte, woraus sich ergeben, dass

die Einnahme... 35,338 Francs 05 Cts.

die Ausgabe... 22,565 „ 15 „

und der Bestand... 10,472 „ 90 „ betragen,

und diese Rechnungen vollkommen in Ordnung waren; so wurde ihm seine Procharge ertheilt, und für seine Mühe gedankt.

Abschriften dieser Rechnung sollen dem Protocoll beigefügt werden.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gezeichnet: Büchler.

„ von Nau.

„ Engelhardt.

„ Fardier.

„ von Roessler.

„ Bourcourd.

„ Jacobi.

Für gleichlautende Expedition,

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

Verzeichniß
der Beilagen zu der Großherzoglich Hessischen Erklärung S. 1. des 329^{ten}
Sitzungs Protocolls der Rheinschiffahrts Central-Commission.

- Ziffer 1, Nachweise der aus dem Main gekommenen, in dem Stationshafen von Mainz umgeschlagenen und nach ihrem Bestimmungs-Orte des Ober-Rheins durch Gildeschiffer verladenen Güter vom Jahre 1821.
- Ziffer 2, Nachweise der aus dem Main gekommenen, in dem Stationshafen von Mainz umgeschlagenen und nach ihrem Bestimmungs-Orte des Ober-Rheins durch Gildeschiffer verladenen Güter vom Jahre 1822.
- Ziffer 3, Nachweise der aus dem Main gekommenen, in dem Stationshafen von Mainz umgeschlagenen und nach ihrem Bestimmungs-Orte des Ober-Rheins durch Gildeschiffer verladenen Güter vom Jahre 1823 bis inclusive den 21^{ten} May 1824.
- Ziffer 4, Auszug aus dem Controlregister des Großherzoglich Hessischen Erhebungs-Amtes der Rheinschiffahrts-Gebühren zu Mainz über die aus den Häfen des Mains, ausschließlich Frankfurt, nach dem Ober-Rhein verführten Ladungen während dem Jahre 1821.
- Ziffer 5, Auszug aus dem Controlregister des Großherzoglich Hessischen Erhebungs-Amtes der Rheinschiffahrts-Gebühren zu Mainz über die aus den Häfen des Mains, ausschließlich Frankfurt, nach dem Ober-Rhein verführten Ladungen, während dem Jahre 1822.
- Ziffer 6, Auszug aus dem Controlregister des Großherzoglich Hessischen Erhebungs-Amtes der Rheinschiffahrts-Gebühren zu Mainz über die aus den Häfen des Mains, ausschließlich Frankfurt, nach dem Ober-Rhein verführten Ladungen während dem Jahre 1823.
- Ziffer 7, Auszug aus dem Controlregister des Großherzoglich Hessischen Erhebungs-Amtes der Rheinschiffahrts-Gebühren zu Mainz über die aus den Häfen des Mains, ausschließlich Frankfurt, nach dem Ober-Rhein verführten Ladungen vom 1^{ten} Januar bis 1^{ten} Juni 1824.
- Ziffer 8, Auszug aus dem Controlregister des Großherzoglich Hessischen Erhebungs-Amtes der Rheinschiffahrts-Gebühren zu Mainz über die von Hochheim am Main nach dem Ober-Rhein verführten Ladungen vom 1^{ten} Januar 1821 bis den 1^{ten} Juny 1824.

Note: Diese Beilagen von Ziffer 1 bis 8. sind wegen ihres größeren Umfangs vorläufig nicht lithographirt, sondern, nach bewirktem Umlauf bei den Herrn Mitgliedern der Central-Commission, zu den Acten gelegt worden, um davon auf Erfordern ferner Einsicht oder Abschrift erhalten

erhalten zu können.

Ziffer 9, Erläuternde Bemerkungen des dahiesigen Stationscontroll-Amtes zu dem von Seiten der H. Bürgermeisterei Mainz demselben mitgetheilten Auszügen des dahiesigen Erhebungsamtes der Rheinschiffahrts-Gebühren vom 1. Januar 1821 bis 1. Juny 1824. liegt mit seiner Unter-Anlage lithographirt hier an.

39.

Erläuternde Bemerkungen des dahiesigen Stations-Controll-Amtes zu dem von Seiten der Hochlöblichen Bürgermeisterei Mainz demselben mitgetheilten Auszügen des dahiesigen Erhebungs-Amtes der Rheinschiffahrts-Gebühren vom 1. Januar 1821 bis 1. Juny 1824.

Nachstehende in den fraglichen Auszügen enthaltene Gegenstände, sind sowohl in dem Hafen von Mainz durch eine höchste Entschliessung des Französischen Gouvernements und des Koeniglichen Fürsten Primas Königl. Hoheit vom Jahr 1809, wie auch durch eine weitere Bestimmung des Koeniglichen Oberbürgermeisters von Coblenz d. d. den 24. August 1818 so wohl zu Berg als zu Thal von dem Umschlage auch in dem Hafen von Coblenz befreit, und können deswegen von den Schiffen ohne Rücksicht, auf die in ihren Patenten bezeichneten Stromstrucken, zu denen sie nur zu fahren berechtigt sind, ohne umzuschlagen auch an den Stations-Häfen vorbeifahren, als, Leinwand und Kisten, Brennholz, Wollen, Mineralwasser, Sand, Bau-Pflaster und Backstein, Stein und Erzgeschirre, Erdschollen, Boed, Steinkohlen, Mochel &c.

Salz und Mafel, so wie alle eiserne Gusswaaren sind von der Tour der grossen Schiffahrt ausgenommen. Das in diesen Auszügen bezeichnete Salz war für Rechnung der Königl. Baierschen Staats-Regierung, und als solches, so wie alles Fürsten-Gut bei der Stadt, wenn sich legal deswegen ausgewiesen wurde, von dem Umschlage und Gebühren frei; denn so würde dieses Salz von den Rheinschiffahrts-Gebühren (wie früher schon bei den Frächten geschehen) befreit worden seyn, wenn man deswegen Anspruch gemacht hätte.

Was die übrigen in diesen Auszügen bezeichnete Güter betrifft, so sind

sind dies gewöhnliche Nachladungen der von Frankfurt kommenden Schiffe, die Ladungen der Schiffe Sommer und Maure N^o 569-687 April 1824 ausgenommen, welche dahier mit höherer Bewilligung bis zur benannten Sache vorbeigefahren sind. Diese Nachladungen sind eigentlich keine Expeditions Güter, sondern meistens Eigenthum von Kaufleuten oder Fabrikanten zu Frankfurt, welche ihre Lager oder Fabriken in Mainz-Oden unterhalb Frankfurt haben, wie deren mehrere zu Höchst und Pfülsheim von Tabac, Cichoree, Weine &c. sind.

Die abschließliche Anlage zweyer Frachtbriefe bezeugen dies, diese sind von einem Frankfurter Handelshaus ausgestellt, und die Waare wurde durch den Schiffer Frey in Pfülsheim bezogen.

Diese Fälle geschahen bisher öfters und die Waaren wurden daher wie Frankfurter Eigenthum angesehen.

Mainz den 16^{ten} July 1824

Georg Kraemer

prov. Stations-Controleur

Abschrift.

Zur 39.

Herrn Andreus Braun zu Basel.

Frankfurt in den 20^{ten} Juny 1824.

Durch Schiffer Frey von dorten im Lohn zu zwei Gulden p^{er} C^{ent} mit allen Zöllen erhalten Sie hier unten beschriebenes Gut, mit Ersuchen nach guter und rechter Zeit geschenehe Lieferung die bedingene Fracht dafür zu bezahlen und laut Bericht damit zu verfahren.

Gesichnet, Zahn et Vollbrucht.

N ^o 1702, 1703, 1704, 1705, 1706, 1707, 1708, 1709, 1710.
B ^e 4 $\frac{1}{2}$ 4 $\frac{1}{2}$ 6 5 $\frac{1}{2}$ 5 $\frac{1}{2}$ 5 $\frac{1}{2}$ 5 $\frac{1}{2}$ 5 $\frac{1}{2}$ 5 $\frac{1}{2}$

Zusammen Sechs und Vierzig Tüpf Achtel Centner Brutto.

Herrn Emanuel Peiswack zu Basel.

Frankfurt in den 20^{ten} Juny 1824.

Durch Schiffer Frey von dorten im Lohn zu zwei Gulden p^{er} C^{ent} mit allen Zöllen erhalten Sie hier unten beschriebenes Gut, mit Ersuchen nach guter und in rechter Zeit geschenehe Lieferung die bedingene Fracht dafür zu zahlen und laut Bericht damit zu verfahren.

Gesichnet, Zahn et Vollbrucht.

N ^o 1711, 1712.
B ^e 5 $\frac{1}{2}$ 5 $\frac{1}{2}$

Zusammen Elf Drei Achtel Centner.

Für die richtige Abschrift
Georg Kraemer.